



## Satzung des Dörper Bus e. V.

*Hinweis zum AGG: In dieser Satzung wird zur Vereinfachung die männliche Schreibweise gewählt. Hierunter sind jedoch Männer und Frauen gleichermaßen zu verstehen!*

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dörper Bus“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal, Stadtteil Cronenberg. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e. V.“ geführt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität im Stadtteil Wuppertal-Cronenberg. Der Verein ergänzt und fördert den öffentlichen Personennahverkehr und stellt eine Unterstützung für ältere und behinderte Mitbürger dar.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projekts „Bürgerbus“ auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Linie im Gebiet des unter § 2, Absatz a genannten Stadtteils. Der Verkehr erfolgt für den Inhaber und Betriebsführer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linie.
  2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
  3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
  4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger mit gegebenenfalls späterer Umsetzung.
  5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Wuppertal.
  6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es der schriftlichen Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- c. Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung in der gültigen Fassung verfügen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
- b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c. Unterlassung der Zahlung des vereinbarten Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß ist ein Einspruch möglich über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muß mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluß bedarf keiner Begründung.

### § 5 Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03 des folgenden Jahres.

### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, , setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenswart

Schreibfehler berichtigt ergänzt: je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung um bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende befinden muß.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, soweit Fragen des Busbetriebs betroffen sind im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Wuppertal.
5. Der Vorstand ist berechtigt ein Vereinsmitglied zur Übernahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende vorher zu informieren. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Wahl beträgt die Amtsdauer vom Vorstand drei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl erfolgen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - d. Berufung eines Redaktionsteams zur Erstellung der Mitteilungsschrift des Vereins.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss bei der folgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.
11. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter des für die Bürgerbusse zuständigen Ministeriums des Landes NRW, weitere Vereinsmitglieder, Vertreter anderer Institutionen oder Dritte einladen.

#### **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zu dieser Versammlung muß spätestens 14 Tage vorher (schriftlich) erfolgen und die Tagesordnung beinhalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d. die Wahl des Vorstandes,
  - e. die Änderung der Satzung,
  - f. die Auflösung des Vereins,
  - g. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter ernennen, der durch die Versammlung führt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird einer der Kassenprüfer lediglich für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Cronenberger Heimat- und Bürgerverein e. V. (CHBV), sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Wuppertal Cronenberg, 25. März 2009